Teltower Kreisblatt.

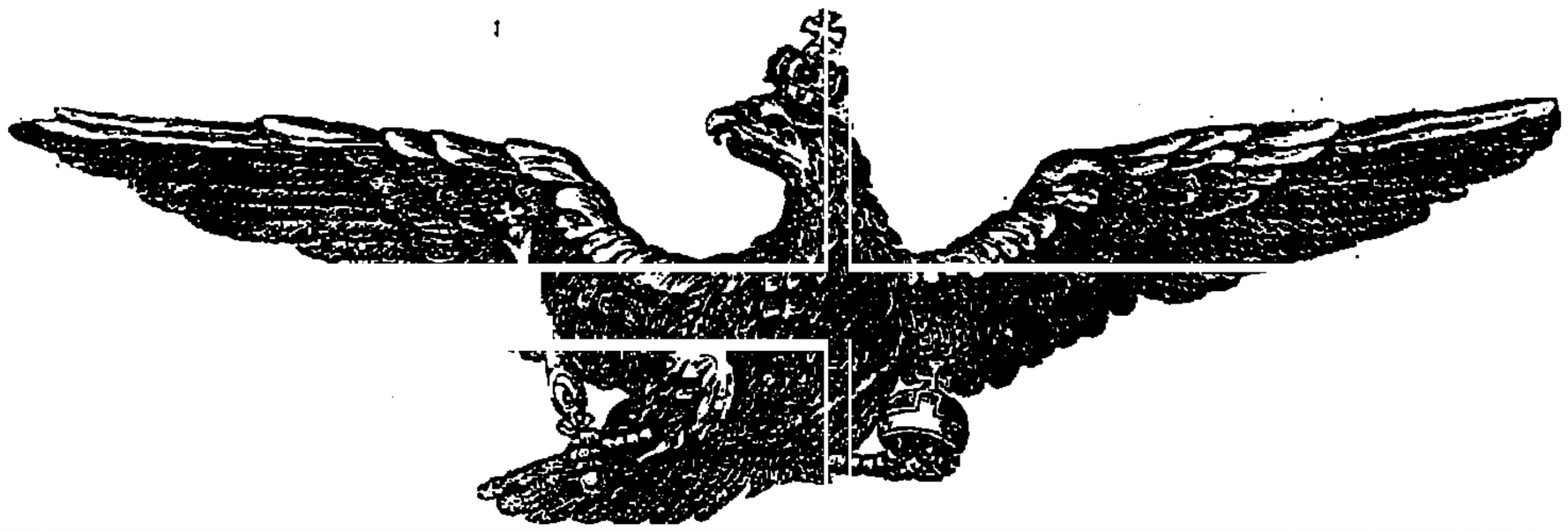

No. 36. Teltow, den 7 September 1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämmtliche Königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Liese, in Zossen beim Kfm. Hrn. Phil. Müller, in Trebbin beim Buchbindermstr. Hrn. Junker, in Mittenwalde beim Buchbindermstr. Hrn. Schäfer, in Kön.-Wusterhausen in W. Happe's Comtoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Commiss.-Sachen, in Berlin im Lithograph. Atelier von A. Hilpert, Leipzigerstr. 81.

Amtliches.

Nach Kreistagsbeschluß vom 1 August 1863 sind

fünf Thaler

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Königl. Landraths-Amtes vom 28. August cr. Nr. 35. d. Kreisbl. Seite 1. Z. 7. v. o. muß es heißen bezüglich Paragraphs statt bezüglichen Paragraphs.

Ich bringe hiermit in Erinnerung,

daß während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen jede Art von Jagd polizeilich unstatthaft ist bei Geldbuße bis funfzig Thaler oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen.

(Reg.-Verf. vom 22. Juli 1852. Amtsblatt p. 302. Strafgesetzbuch §. 340. Nr. 8.)

sowie, daß bei Vermeidung derselben Strafen Treibjagden an Sonn- und Festtagen überhaupt verboten sind;

(Reg.-Verf. vom 27 Juni 1850 Amtsbl. p. 231. Strafgesetzbuch §. 340. Nr. 8.)

und weise die Gendarmen an, jede Contravention sofort den Polizeibehörden zur Anzeige zu bringen.

Teltow, den 3. September 1864. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich ergebenst, daß ich dem Conventualen der barmherzigen Brüder, Frater Innocentius Hoffmann die Erlaubniß ertheilt habe, in den Städten der Provinz Brandenburg innerhalb der nächsten drei Monate, von heute ab gerechnet, zur Vollendung und Ausstattung des Krankenhauses des barmherzigen Bruderordens zu Steinau a/O. milde Beiträge einzusammeln.

Der ꝛc. Hoffmann ist von mir mit der erforderlichen Legitimation versehen worden.

Potsdam, den 22. August 1864. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

An die Königliche Regierung hierselbst. O. P. No. 4621. (gez.) von Jagow.

Vorstehenden Ober-Präsidial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der städt'schen Polizei-Verwaltungen des Kreises.

Teltow, den 30. August 1864. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.